

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom: 07.02.1995

Zuletzt geändert am: 08.02.2000

Bekannt gemacht am: 17.02.2000

Inkrafttreten letzte Änderung: 18.02.2000

In der Stadt Seligenstadt wird ein Seniorenbeirat gebildet. Ziel der Einsetzung eines Seniorenbeirates ist es, älteren Menschen zu ermöglichen, an der Gestaltung ihrer Belange mitzuwirken. Der Seniorenbeirat soll sie dabei unterstützen, verstärkt am Gemeindeleben teilzunehmen und es aktiv mitzugestalten.

§ 1 Bezeichnung der Aufgaben

Der Seniorenbeirat vertritt in Ergänzung und in gegenseitiger Unterstützung vorhandener Einrichtungen und Gremien, deren Eigenständigkeit unberührt bleibt, die sozialen und kulturellen Interessen der Einwohner Seligenstadts ab dem 60. Lebensjahr. Er wirkt besonders mit, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürger (in beratender Funktion) sowie bei der Weitergabe von Wünschen und Anregungen der älteren Generation an die städtischen Gremien.

§ 2 Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Mitglied der
- Evangelischen Kirchengemeinde
 - Katholischen Kirchengemeinden
 - Seligenstädter Seniorenclubs
 - Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - Seniorenabteilungen von Vereinen mit einer Abteilungsmindestgröße von 50 Mitgliedern

Diese Vertreter werden von den Kirchengemeinden, den Seniorenclubs sowie den Verbänden benannt. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Seniorenbeirat entscheidet der Ausschuss Jugend und Soziales.

- b) Dem Bürgermeister oder dem/der vom Magistrat zu benennenden Stellvertreter/in
c) die/den Vorsitzende/n des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung
d) einem/er Vertreter/in des zuständigen Fachamtes
e) bis zu vier Einwohner der Stadt Seligenstadt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und weder den o.g. Gremien noch den städtischen Gremien als Funktionsträger angehören.

Diese Personen werden vom Magistrat benannt.

§ 3 Arbeit des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (2) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden durch den Seniorenbeirat übernimmt der/die Seniorenbetreuer/in dessen Aufgaben.

- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten können sachkundige Personen als Berater eingeladen werden.
Diese sind bei Beschlüssen nicht stimmberechtigt.
- Die Einladungen werden mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladefrist ist in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Der Seniorenbeirat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkte verlangt. Zwischen Einladungszugang und Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und der Magistrat können zu den Sitzungen Anträge stellen, die bis spätestens drei Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden müssen. Die Anträge müssen vom Vorsitzenden in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch. Sachkosten, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Seniorenbeirates erforderlich sind, werden durch den Magistrat übernommen, der außerdem geeignete Räume für die Sitzungen des Seniorenbeirates bereitstellt.
- (2) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in den Sitzungen anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind.

Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch das Sozialamt der Stadt Seligenstadt wahrgenommen.

§ 5
Benennung/Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder
Wahl der Vorstandsmitglieder
Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates werden für vier Jahre benannt/gewählt.
Alle vier Jahre werden die im Seniorenbeirat vertretenen Vereine, Organisationen, Verbände und Gruppen neu benannt.
- (2) Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sowie der Schriftführer werden alle vier Jahr gewählt.
Bis zur Neuwahl des Vorstandes amtiert der bisherige Vorstand kommissarisch.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand des Seniorenbeirates der Stadt Seligenstadt endet durch Tod, Ablauf der Amtszeit, Aufgabe des Wohnsitzes in Seligenstadt, Rücktritt oder Abwahl.

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Seniorenbeiratsmitglieder abgewählt werden. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden. Sie darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei diesem Beschluss hat das abzuwählende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von sechs Monaten eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes durchzuführen.

§ 6
Auflösung des Seniorenbeirates

Die Stadtverordnetenversammlung kann den Seniorenbeirat auflösen, wenn dieser mindestens fünfmal nicht beschlussfähig war, oder die Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung nicht wahrgenommen werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt am 07. Februar 1995 beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 08.02.2000 wie folgt lautet.
Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Juni 1992 außer Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.